

# RS Vwgh 1982/3/23 81/14/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1982

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz nach dem zu Z 3 Gesagten ihre Berufungsentscheidung NICHT mit Wirkung gegen eine beigetretene Partei erlassen, dann ist eine von dieser Partei eingebrachte Beschwerde unzulässig und zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981140085.X05

## Im RIS seit

23.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)